

Gemeinde Blankenheim
42. Änderung des Flächennutzungsplans
„Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“
und
Bebauungsplan Nr. 15 A
Rohr „Im Brühl“

Gemarkung:	Rohr
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stand: Oktober 2023

Bearbeitung durch:
Leonie Weis (B.Sc. Agrar), Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Köliner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung.....	5
3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen.....	6
4 Datenauswertung	8
4.1 Schutzgebiete.....	8
4.2 Fundortkataster @LINFOS.....	11
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	12
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	26
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	27
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	27
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	28
6 Vermeidungsmaßnahmen.....	28
7 Zusammenfassende Bewertung	28
8 Referenzen	29

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lagen der Teilflächen; Teilfläche B soll in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Innerhalb der Teilflächen A und C wird die Wohnbaufläche zurückgenommen.	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans in grün, zur Bebauung vorgesehener Teilbereich in rot gestrichelt	5
Abbildung 3: Blick Richtung Norden in das Plangebiet. Die höhere Vegetation grenzt an den namenlosen Graben (24.10.2023).	6
Abbildung 4: Verrohrung des namenlosen Grabens innerhalb des Plangebiets (24.10.2023).....	7
Abbildung 5: Durch den Einsatz eines Betonrohrs wird der Graben leicht angestaut (24.10.2023).....	7
Abbildung 6: Blick von Süden auf Baumbestand innerhalb der Feuchtgebiets (24.10.2023)	8
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5506 (Aremberg)	13

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt neues Bauland zu entwickeln, um der stetig steigenden Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht zu werden. Hierfür soll nordöstlich der Kirche von Rohr Bauland nutzbar gemacht werden.

Der Ort Rohr ist, bedingt durch die Lage an der L115 in der Nähe der Anschlussstelle zur A 1, ein Standort mit hoher Verkehrsgunst und sehr guter Erreichbarkeit. Das Plangebiet grenzt an bestehende randliche Wohnbebauungen von Rohr.

Um die Schaffung von neuem Wohngebiet zu ermöglichen, soll im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Tausch von Flächendarstellungen in Rohr“ die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich zu „Wohnbaufläche“ geändert werden. Da die Fläche des Plangebiets im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit dem Bauungsplan Nr. 15 A Rohr „Im Brühl“ soll die Fläche im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Rahmen des Flächentauschs wird die Wohnbaufläche der Teilflächen A und C zurückgenommen. Teilfläche A soll als Grünfläche und Teilfläche C als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Durch diesen Tausch wird die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf Teilfläche B vorangetrieben werden (Abbildung 1).

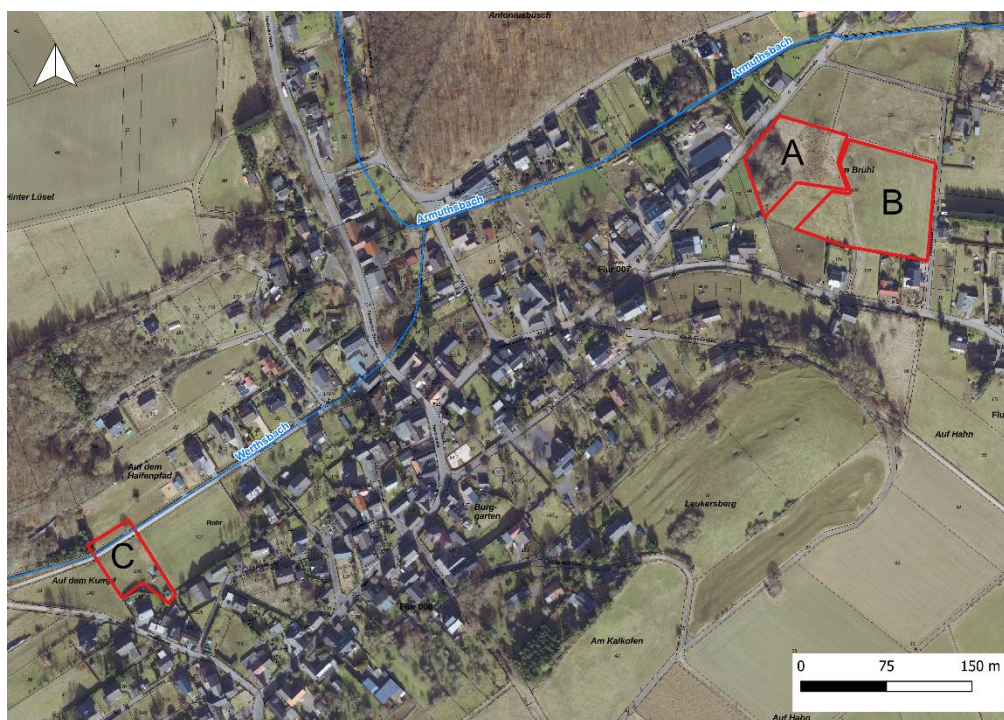


Abbildung 1: Lagen der Teilflächen; Teilfläche B soll in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Innerhalb der Teilflächen A und C wird die Wohnbaufläche zurückgenommen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Der etwa 1,07 ha große zur Bebauung vorgesehene Teil des Geltungsbereichs liegt im östlichen Teil des Blankenheimer Ortsteils Rohr und umfasst einen Teil des Flurstücks 108 (Flur 10, Gemarkung Rohr). Im Süden und Südosten grenzt das Gebiet an bereits bestehende Bebauung an (Abbildung 2). Im Norden befinden sich weitere als Grünland genutzte Flächen. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Feuchtgebiet mit Offenland und Baumbestand, das nicht bebaut werden soll und mit einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan geschützt wird. Zudem wird das Gebiet von Süden nach Norden von einem namenlosen, ganzjährig wasserführenden Graben durchkreuzt.

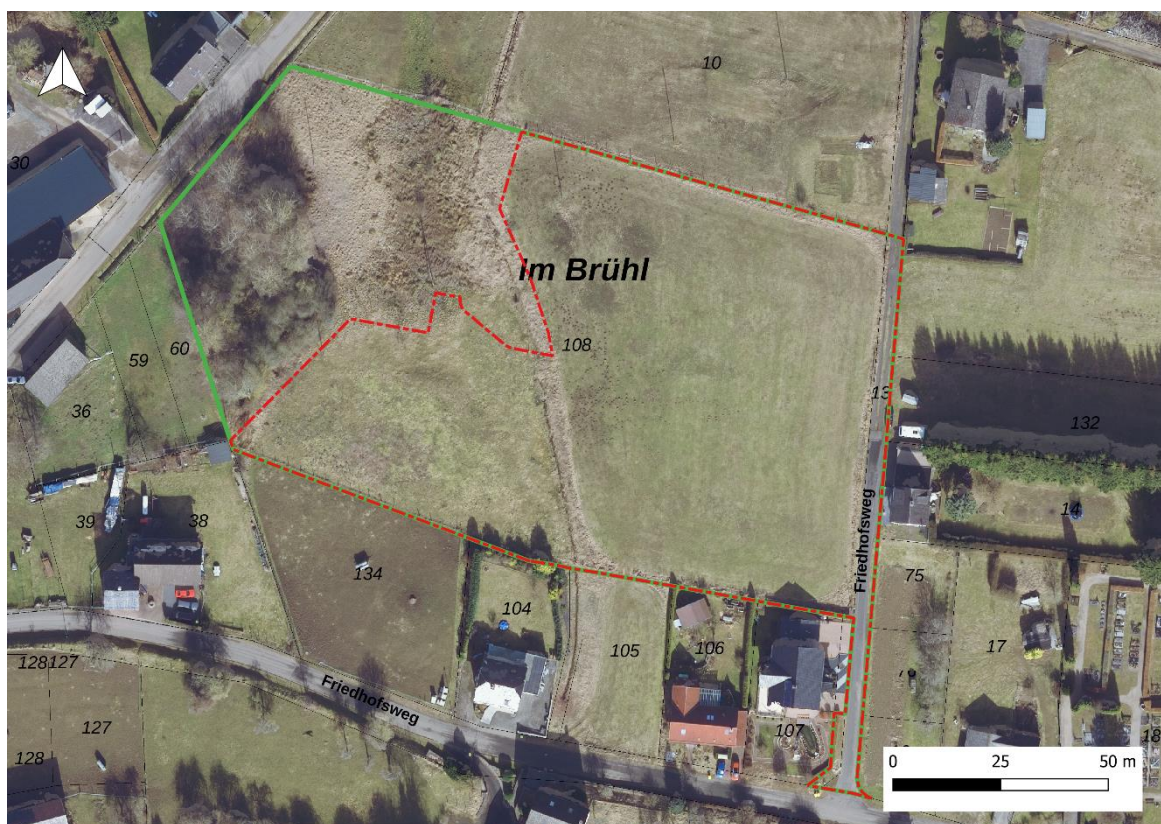


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans in grün, zur Bebauung vorgesehener Teilbereich in rot gestrichelt

3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen

Das Gebiet wird derzeit als Grünland genutzt (Abbildung 3). Über das Gebiet verläuft von Süd nach Nord ein Entwässerungsgraben oder begradigter Wasserlauf. Dieser trennt das Baugebiet vom Rest des Flurstücks. Der Graben verläuft zu großen Teilen offen und mündet in den Armutsbach nördlich des Geländes. Auf halbem Wege ist er kurzzeitig verrohrt (Abbildung 4). Unmittelbar vor dieser Verrohrung wird dieser Graben in einem senkrecht versenkten Betonrohr aufgestaut. In diesem Bereich wächst Brunnenkresse (Abbildung 5). In der Nähe des Grabens ist das Gelände leicht versumpft bis anmoorig und die Vegetation ist entsprechend angepasst.



Abbildung 3: Blick Richtung Norden in das Plangebiet. Die höhere Vegetation grenzt an den namenlosen Graben (24.10.2023).



Abbildung 4: Verrohrung des namenlosen Grabens innerhalb des Plangebiets (24.10.2023)



Abbildung 5: Durch den Einsatz eines Betonrohrs wird der Graben leicht angestaut (24.10.2023).

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein erhaltenswertes Feuchtgebiet mit Offenland und Gehölzen, in welches nicht eingegriffen wird (Abbildung 6).



Abbildung 6: Blick von Süden auf Baumbestand innerhalb der Feuchtgebiets (24.10.2023)

Im Norden grenzt das Plangebiet an weitere als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Südosten schließt es an bereits bestehende Bebauung durch Wohnhäuser an.

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (LANUV 2023a und b)
- Fundortkataster @LINFOS NRW (LANUV 2023c)

4.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt. Im Kapitel 4.3 werden die fett gedruckten Arten zusammen mit den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt abgehandelt.

FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302) liegt in einer Entfernung von etwa 2,5 km. Durch die Entfernung zum Plangebiet kann eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

Etwa 125 m nordwestlich und 225 m östlich des Plangebiets und befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Armutsbach und Nebenbäche“ (EU-167).

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer sowie angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Bruchweidenauwaldresten, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland,
- wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Bach-Nelkenwurz, Knöllchen-Steinbrech, Flussnapfschnecke, Waldlaubsänger,
- zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a.,
- zur Erhaltung der Felsbildungen mit ihren Hohlräumen und Spalten als Lebensräume für Fledermäuse,
- zur Erhaltung der Altholzbestände als mögliche Quartiere für Fledermäuse,
- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der Bachtäler mit den angrenzenden Wiesen und Gehölzstrukturen.
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - o Fließgewässer,
 - o Nass- und Feuchtgrünland,
 - o Magerwiesen und -weiden
 - o Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - o Felsen, Blockhalden,
 - o Höhlen, Stollen.
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Für das NSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt.

Landschaftsschutzgebiete

Der östliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Rohrer Kalkmulde“ (LSG-5506-0002).

Die Festsetzung als LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmals,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
- Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen,

Für das LSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt.

Der westliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes mit Befristung „LP Blankenheim“ (LSG-5505-0011). Festgesetzt wurde das Landschaftsschutzgebiet

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder eines Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Auch für dieses LSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt.

Geschützte Biotope

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Trockenrasen als geschütztes Biotop (BT-5506-0070-2013) mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Waldmeister-Buchenwald als geschütztes Biotop (BT-5506-034-8) auf trocken-warmem Standort.

Biotopkataster

Etwa 125 m westlich des Plangebiets befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK) „Antoniusbusch bei Rohr“ (BK-5506-025). Zu den Schutzziele gehören der Schutz und der Erhalt eines naturnahen Hangwaldes und einer Felsklippe. Folgende diagnostisch relevante Tierarten kommen im Gebiet vor:

- Prunella modularis (Heckenbraunelle)
- Aglais urticae (Kleiner Fuchs)
- Anguis fragilis (Blindschleiche)
- Parus major (Kohlmeise)
- Vanessa atalanta (Admiral)
- Turdus philomelos (Singdrossel)
- Lycaena phlaeas (Feuerfalter)

In einer Entfernung von 200 m befindet sich außerdem das schutzwürdige Biotop „Armutsbach und Nebenbäche bei Rohr“ (BK-5506-022). Zu den Schutzziele gehören die Erhaltung und Optimierung von strukturreichen Bachtälern mit typischen Ufergehölzen und Ersatzgesellschaften und Entwicklung zu naturnahen Auenbiotopen. Die diagnostisch relevanten Tierarten für dieses schutzwürdige Biotop werden im Kapitel 4.2 Fundortkataster @LINFOS aufgelistet.

Gebiete für den Schutz der Natur

40 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0103).

Weitere Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt (Geoportal NRW, 2023; LANUV, 2023).

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos folgende Fundorteinträge:

- Rotmilan (Milvus milvus)

Für das schutzwürdige Biotop „Armutsbach und Nebenbäche bei Rohr“ werden die folgenden diagnostisch relevanten Tierarten genannt:

- Ecdyonurus venosus
- Ecdyonurus spec.
- Vanessa atalanta (Admiral)
- Simulium spec.
- Hydropsyche spec.
- Baetis spec.
- Emberiza citrinella (Goldammer)
- Sericostoma personatum
- Aglais urticae (Kleiner Fuchs)
- Planaria gonocephala
- Ancyclus fluviatilis (Fluss-Napfschnecke)
- Turdus philomelos (Singdrossel)
- Parus major (Kohlmeise)
- Ephemerella major
- Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)
- Anthocharis cardamines (Aurorafalter)
- Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger)
- Pieris brassicae (Grosser Kohlweissling)
- Rhithrogena semicolorata
- Gammarus fossarum
- Agapetus spec.

Unter den genannten Arten ist nur der Rotmilan planungsrelevant. Die planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 4.3 entsprechend behandelt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5506 (Aremberg) Quadrant 1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen Messtischblatt-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser Messtischblatt-Quadranten zwei planungsrelevante Säugerarten (Wildkatze, Wasserfledermaus) und 30 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5506 (Aremberg)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- | | |
|---|--------------------------------|
| S | ungünstig/ schlecht (rot) |
| U | ungünstig/ unzureichend (gelb) |
| G | günstig (grün) |

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Ein Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet kann aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen.

Eine Nutzung des Grabens als Jagdgebiet ist potenziell denkbar, der Graben stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da dieser recht klein ist und zudem der Armutsbach als attraktiveres Gewässer, nördlich des Plangebiets verläuft. Ein Verlust von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da die vorhandene Grabenverrohrung im Gebiet einen zu geringen Durchmesser hat und auf der Fläche keine sonstigen entsprechende Strukturen sind.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Das Plangebiet kann durch den Habicht als Jagdhabitat genutzt werden, jedoch stehen im Umkreis weitere Flächen zur Verfügung. Eine Brut im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen dort nicht vorhanden sind.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Die Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier durch den Sperber ist wahrscheinlich. Weitere Flächen stehen im Umfeld zur Verfügung. Gefährdungen für die Brut können jedoch ausgeschlossen werden, da dort nicht die benötigten Strukturen für den Nestbau vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten

von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Aufgrund der Lage des Gebiets und der Nähe von Vertikalstrukturen im näheren Umfeld kann die Feldlerche mit geringer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vorkommen und brüten. Diese Art kann somit nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Beeinträchtigung der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet.

Ein Vorkommen des Eisvogels kann aufgrund mangelnder Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (s. Vermeidungsmaßnahmen) können Beeinträchtigungen für den Baumpieper ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Waldohreule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ist wahrscheinlich. Bruten sind im angrenzenden Feuchtgebiet möglich, in das jedoch nicht eingegriffen wird. Gefährdungen sind somit ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Eine Gefährdung des Uhus durch die Planung kann ausgeschlossen werden, da das vorhandene Grünland nicht den Ansprüchen der Art entspricht.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Der Mäusebussard kann das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Eine Brut kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Bäume befinden. Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet ist wahrscheinlich. Gefährdungen können jedoch ausgeschlossen werden, da auf dem Plangebiet keine Hecken oder Sträucher stehen, die die Vögel zum Nestbau nutzen können. Lediglich im Feuchtbereich unmittelbar angrenzend ist eine Brut denkbar, hier wird jedoch nicht eingegriffen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr).

Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers kann ausgeschlossen werden, da weder der vorhandene Graben den Nistansprüchen entspricht, noch kiesiger oder sandiger Untergrund im Plangebiet vorkommt.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.

Der Schwarzstorch kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Wachtel kann nicht ausgeschlossen werden, da das Gebiet den Habitatansprüchen entspricht. Durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung können Beeinträchtigungen der Wachtel ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.

Da der Kuckuck als Brutschmarotzer auf das Vorkommen seiner Wirtsarten angewiesen ist, kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung können auch für den Kuckuck Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Für die Mehlschwalbe können Gefährdungen ausgeschlossen werden, da sich auf der Fläche keine Bebauung befindet. Als Jagdgebiet kann das Plangebiet durchaus genutzt werden, hier stehen jedoch Ausweichflächen im Umkreis zur Verfügung.

Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Aufgrund der Nutzung des Plangebiets als Grünland, eignet sich das Gebiet nicht für den Mittelspecht. Gefährdungen können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Kleinspechts ist lediglich potenziell im angrenzenden Feuchtgebiet mit Baumbestand möglich, in dieses wird jedoch nicht eingegriffen. Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen,

Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Die Nutzung des Plangebiets durch den Turmfalken ist möglich. Es stehen jedoch weitere Grünflächen im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung. Eine Brut kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, somit muss nicht mit Beeinträchtigungen gerechnet werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Ebenso wie bei der Mehlschwalbe fehlen für die Rauchschwalbe entsprechende Gebäude für eine Brut. Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat ist das Gelände potenziell nutzbar, es befinden sich jedoch weitere Grünflächen im unmittelbaren Umfeld.

Der **Neuntöter** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet ist möglich. Eine Brut unmittelbar im Plangebiet kann jedoch ausgeschlossen werden, dagegen ist eine Brut im Baumbestand des angrenzenden Feuchtgebiets möglich, in welchen jedoch nicht eingegriffen wird.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Der Raubwürger kann im Plangebiet vorkommen. Eine Brut kann ausgeschlossen werden, da sich auf der Fläche keine Bäume oder Büsche befinden. Ebenso wie beim Neuntöter ist eine Brut im angrenzenden Feuchtgebiet denkbar. Hier erfolgt kein Eingriff, Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Der Rotmilan kann das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen. Eine Brut kann jedoch aufgrund mangelnder entsprechender Holzbestände ausgeschlossen werden. Mit Gefährdungen oder Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Der Feldsperling kann das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, eine Brut kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine geeigneten Höhlen befinden. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Eine Brut des Wespenbussards im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gebiet nicht die erforderlichen Ansprüche der Art erfüllt. Die Fläche kann potenziell als Jagdhabitat genutzt werden, allerdings stehen im unmittelbaren Umfeld weitere Grünflächen zur Verfügung. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten.

Ein Vorkommen des Waldlaubsängers kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine ausgedehnten Waldstrukturen aufweist.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Grauspecht** ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Wanderungen von bis zu 21 km sind nachgewiesen. Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge. Der Grauspecht erreicht in Nordrhein-Westfalen seine nördliche Verbreitungsgrenze. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit aber spärlich vorkommt. Bedeutende Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebirges. Der Gesamtbestand wird auf unter 1.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Ein Vorkommen des Grauspechtes im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die Fläche nicht die benötigten Waldflächen aufweist.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.

Die Waldschnepfe kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da das Gebiet nicht den Habitatansprüchen der Art entspricht.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Die Turteltaube kann das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Eine Brut im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da dort nur Grünland vorherrscht. Eine Brut ist dagegen im angrenzenden Baumbestand des Feuchtgebiets möglich, in diesen wird jedoch nicht eingegriffen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der Waldkauz kann das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen, es stehen jedoch weitere Grünlandflächen in der Umgebung zur Verfügung. Eine Brut kann ausgeschlossen werden, da sich auf der Fläche keine Altholzbestände befinden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Der Star kann das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, jedoch stehen weitere Flächen im Umfeld zur Verfügung. Eine Brut kann aufgrund von mangelnden Höhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor. Der Gesamtbestand wird auf 1.200 bis 1.600 Brutpaare geschätzt (2015).

Ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitatanforderungen dort nicht gegeben sind.

Es ist von einem Vorkommen verschiedener Vogelarten auszugehen. Bodenbrütende Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Gebiet vorkommen können, sind der Baumpieper und die Wachtel. Aufgrund der Nähe zur Vertikalstrukturen, ist eine Brut und damit eine Beeinträchtigung der Feldlerche gering, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Sofern die

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Beeinträchtigung von Bodenbrütern sicher ausgeschlossen werden.

Für Kuckuck, Bluthänfling, Neuntöter und Raubwürger stellt die Fläche ein Nahrungshabitat dar, jedoch können Bruten aufgrund fehlender Baum- oder Heckenstrukturen ausgeschlossen werden. Bruten im angrenzenden Baumbestand des Feuchtgebiets sind möglich. Da dort jedoch kein Eingriff erfolgt, können Beeinträchtigungen dort ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Bäume, daher kann eine Beeinträchtigung von Baumbrütern wie der Turteltaube und der Waldohreule ausgeschlossen werden. Bruten im angrenzenden Baumbestand des Feuchtgebiets sind möglich. Da dort jedoch kein Eingriff erfolgt, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Keinen geeigneten Lebensraum finden gewässergebundene Arten wie Eisvogel, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher. Für den Feldsperling ist das Gelände zwar als Nahrungshabitat geeignet, jedoch gibt es hier keine Brutmöglichkeit in Form von Höhlen, so dass auch für ihn eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch Kleinspecht, Uhu und Wespenbussard finden keine Brutmöglichkeit im Plangebiet. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Rotmilan, Star und Waldkauz finden im Gebiet zwar (nicht-essenzielle) Nahrungshabitate, jedoch keine Brutmöglichkeit. Typische Waldbewohner wie Schwarzstorch, Mittel-, Grauspecht und Waldschnepfe können gleichfalls ausgeschlossen werden. Ebenso finden klassische Gebäudebrüter wie die Mehl- und Rauchschnalbe hier keine Brutplätze und nutzen das Gebiet maximal als Nahrungshabitat.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, können durch die Baufeldräumung entstehen. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da das Plangebiet bereits landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird, sind bereits gewisse Störungen vorhanden. Sowohl im Plangebiet als auch im

angrenzenden Feuchtgebiet werden keine erheblichen Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation für planungsrelevante Arten erwartet, da sie bereits von Wohnbebauung und Straßen umgeben sind und entsprechend anthropogenen Störquellen ausgesetzt sind.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell beim Befahren des Plangebiets und bei einer Entfernung von Gehölzen gegeben sein.

Nach aktuellem Planungsstand werden im zur Bebauung vorgesehenen Teilbereich des Geltungsbereichs keine Bäume entfernt. Durch die Festsetzung des Feuchtgebiets als Grünfläche im Bebauungsplan werden Entfernungen von Gehölzen verhindert. Somit liegt das einzige Risiko für Bodenbrüter bei der anfänglichen Baufeldfreimachung. Durch eine Bauzeitenbeschränkung können diese Gefährdungen ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1:** Die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- **V2:** Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

7 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die vorliegende Artenschutzprüfung notwendig.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Rohr der Gemeinde Blankenheim. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Von Süden nach Norden wird die Fläche von einem namenlosen Graben gekreuzt. Die umgebenen Flächen sind zum Großteil ebenfalls landwirtschaftlich als Grünland genutzt, im Süden und Südosten grenzt jedoch Wohnbebauung an. Im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein Feuchtgebiet mit

einem Baumbestand, in welches jedoch nicht eingegriffen wird. Es wird im Bebauungsplan als Grünland festgesetzt.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1.

Da sich im zur Bebauung vorgesehenen Teil des Geltungsbereichs keine Strukturen wie Gebäude oder Gehölze befinden, bestehen lediglich Gefährdungen für Bodenbrüter. Im Hinblick auf das Tötungsverbot, sollte die Baufeldfreimachung, inklusive Abschieben des Oberbodens, außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen werden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

8 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 29.09.2023)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 29.09.2023)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 29.09.2023)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 29.09.2023)